



FÖRDERVEREIN  
BRÜHLER  
STÄDTEFREUNDSCHAFTEN e.V.

---

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Brühler Städtefreundschaften". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brühl.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es,

- in Zusammenarbeit mit der Stadt in Zeiten knapper werdender Mittel die Basis für die Fortführung und den Ausbau der bestehenden Städtepartnerschaften durch persönliches Engagement und die Erschließung neuer finanzieller Ressourcen zu verbreitern
- Ideen und Projekte für Partnerschaften und Freundschaften zu entwickeln
- durch Öffentlichkeitsarbeit für die Gedanken der internationalen Freundschaften und Partnerschaften zu werben und neue Zielgruppen zu gewinnen
- die Integration von Mitbürgern/innen ausländischer Herkunft durch gemeinsame Arbeit für die Partnerschaften und Freundschaften zu fördern
- ortsansässigen Vereinen und Gruppen bei partnerschaftlichen Begegnungen Hilfe anzubieten

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluß aus dem Verein

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zugang Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auffordern, zu Grundsatzfragen der Vereinspolitik Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Grundsatzpapiere, insbesondere Grundsätze zur Entwicklung der Vereinspolitik, zur Beschlussfassung vorlegen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr zum Ende des Geschäftsjahres oder spätestens innerhalb des ersten Quartals des Folgejahrs stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

(4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt die Ergänzungsanträge am Sitzungsbeginn bekannt. Ergänzungsanträge sind unzulässig, wenn sie die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Vertreter. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenvereinigungen und juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine vom jeweiligen Führungsorgan (Vorstand etc.) benannte Person aus.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Für die Ladung ist die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltende Frist von drei Wochen einzuhalten.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der vom Bürgermeister zu benennenden ständigen Vertreter/in der Stadt Brühl
- dem/der Geschäftsführer/in sowie
- dem/der Schatzmeister/in

Soweit Arbeitskreise gebildet werden, sind deren Sprecher/innen beratende Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.

(2) Der Vorstand kann Beisitzer bestellen. Als solche sind vornehmlich Mitglieder zu benennen, die über Erfahrungen verfügen, die dem Vereinszweck gleichgerichtet oder ähnlich sind. Die Beisitzer sollen den Vorstand beraten. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht in dem von der Mitgliederversammlung gebilligten Finanzplan vorgesehen waren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet mit dem Ablauf des auf das Gründungsjahr folgenden Jahres. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist Kontaktstelle für die Mitglieder sowie für andere Personen, Gruppen und Vereine und hat im einzelnen vor allem folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden sollen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder einer Beschlussvorlage schriftlich oder per Fax oder E-Mail zustimmen.

(5) Der/die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit dem/der ständigen Vertreter/in der Stadt Brühl. Er/sie unterstützt Vorstand und Arbeitskreise bei der Pflege der Kontakte zu den Partnerschaftsorganisationen im Ausland sowie bei der Vor- und Nachbereitung von Begegnungen und sonstigen Veranstaltungen. Er/sie nimmt überdies die Aufgaben der Schriftführung wahr.

6) Mitglieder, die an der Pflege und Gestaltung bestimmter Partnerschaften interessiert sind, bilden Arbeitskreise; sie wählen einen Sprecher. Die Arbeitskreise unterstützen die Arbeit von Vorstand und Geschäftsführer/in. Sie sollen die Vereinsarbeit als Ideengeber lebendig mitgestalten und bei der Organisation und Durchführung von Begegnungen mitwirken. Der Vorstand lädt die Sprecher und/oder einzelne Mitglieder zu Sitzungen ein, die ihren Arbeitskreis betreffen oder für alle Arbeitskreise von Belang sind.

7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

## **§ 9**

### **Ermächtigung für den Vorstand**

Abweichend von der Regelung in § 7 Absatz 5 wird der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die im Rahmen des Gründungs- und Eintragungsverfahrens vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung angeregt oder gefordert werden.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 16.10.02 und in der hier vorliegenden geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung am 23. März 2006 verabschiedet.